Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Handelsname: Teebaum Pickel-Tupfer
Artikelnummer: 26101

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendung des Stoffes/des Gemischs:
Kosmetik

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Gefahrgutinformationen bereitstellt

Hersteller/Lieferant:	Bergland GmbH
Straße:	Alpenstraße 15
Ort:	D-87751 Heimertingen
Telefon:	+49(0)8335-982101
E-Mail:	sicherheitsdaten@bergland.de
Internet:	www.bergland.de

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 4: Erste Hilfe-Maßnahmen

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Kontakt mit Haut, Augen, Kleidung sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden. Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste von unverträglichen Stoffen befinden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Vor Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Für angemessene Lüftung sorgen (ggf. durch Absaugvorrichtung).

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereiches getragen werden.
Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen halten.
An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Verpackung und brennbare Materialien getrennt voneinander lagern.
Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Unter Verschluss aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise (nach TRGS 510):
Lagerklasse: 3

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetikprodukt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Keine Angaben, da es sich bei diesem Artikel um ein Kosmetik-produkt handelt. Nach Verordnung(EG)1272/2008, Artikel 1,(5) müssen Produkte, die als Kosmetik deklariert sind, weder nach der CLP-Verordnung eingestuft oder gekennzeichnet werden, noch muss ein Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt werden.
Dieses Dokument dient dem Zweck, über die gefahrgutrechtlichen Eigenschaften des Produktes zu informieren.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer(ADR/RID;IMDG;ICAO-TI/IATA-DGR)
UN 1170

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR/RID: ETHANOL, LÖSUNG
IMDG: ETHANOL SOLUTION
IATA-DGR/ICAO-TI: Ethanol solution

14.3 Transportgefahrenklassen(ADR/RID;IMDG;ICAO-TI/IATA-DGR)
Klasse: 3

14.4 Verpackungsgruppe(ADR/RID;IMDG;ICAO-TI/IATA-DGR)
II

14.5 Umweltgefahren
Keine Informationen verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Die Vorschriften für gefährliche Güter(ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Weitere Angaben zum Transport
Landtransport(ADR/RID)
Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1
Sondervorschriften: 144, 601
Begrenzte Menge (LQ): 1L
Beförderungskategorie: 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): 33
Tunnelbeschränkungscode: 2 (D/E)

Seeschiffstransport (IMDG)
Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: 144
EmS-Nr.: N/A
Begrenzte Menge (LQ): N/A
Staukategorie: N/A

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: A3, A58, A180

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten.

Wassergefährdungsklasse (Einstufung nach AwSV):

WGK 1 - schwach wassergefährdend

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Diese Gefahrgutinformationen wurden ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und sind ausschließlich für dieses vorgesehen.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung QuE

Daten gegenüber der Vorversion geändert:
Abschnitt 1

Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.